

Umsatzsteuervoranmeldungen – Finanzämter widerrufen Befreiung von der Abgabepflicht

Ärzte und Zahnärzte, die überwiegend umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, sind in der Regel nicht verpflichtet, unterjährig Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Für sie genügte die Abgabe einer jährlichen Umsatzsteuererklärung. Dies war jedenfalls in der Vergangenheit so. Seit Jahresanfang legen die Finanzämter nun jedoch härtere Bandagen an.

In der Verwaltungspraxis war es bisher üblich, dass das Finanzamt bestimmte Unternehmer von Amts wegen von der unterjährigen Voranmeldungsspflicht befreite. Hiervon haben in der Vergangenheit vor allem Ärzte und Zahnärzte profitiert, weil diese - aus umsatzsteuerlicher Sicht - entweder unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung fielen oder die abzuführende Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen hatte. Für Kleinunternehmer wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn deren steuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen werden. Andernfalls wäre die vierteljährliche oder gar die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung unwirtschaftlich. Von der Befreiung waren lediglich die Unternehmer ausgenommen, bei denen der Steueranspruch gefährdet erschien oder wenn mit einer wesentlich höheren Steuer gerechnet wurde.

Was jedoch viele nicht wissen: Auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen, müssen Umsatzsteuerbeträge für bezogene innergemeinschaftliche Erwerbe, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte und insbesondere für sogenannte Reverse-Charge Umsätze an das Finanzamt abführen und quartalsweise anmelden. Die Umsatzsteuer für Reverse-Charge Umsätze fällt beispielsweise an, wenn ein im Ausland ansässiger Unternehmer für den Arzt oder Zahnarzt eine Werklieferung oder eine sonstige Leistung erbringt. Ein Beispiel hierfür sind Maler- oder Tischlerarbeiten in der Praxis durch einen ausländischen Unternehmer.

Durch die von der Finanzverwaltung selbst erteilte Befreiung von der unterjährigen Abgabe-



pflicht von Voranmeldungen konnte natürlich nur schwer gegenüber den betroffenen Unternehmern argumentiert werden, dass sie derartige Umsätze dennoch unterjährig zu melden haben. Und das, obwohl das Gesetz für solche Umsätze sogar bei Kleinunternehmern explizit eine vierteljährliche Anmeldung fordert! Eine Zwickmühle, mit der sich die Finanzverwaltung im Grunde selbst ein Bein stellte. Die dadurch erst sehr spät gezahlten Umsatzsteuern waren der Finanzverwaltung somit jahrelang ein Dorn im Auge.

Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen, wurden viele der betroffenen Unternehmer nunmehr bereits per Mitteilung darüber aufgeklärt, dass sich die Befreiungen von der Anmeldepflicht künftig nicht mehr auf innergemeinschaftliche Erwerbe, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte und Reverse-Charge Umsätze erstrecken. Einige Unternehmer dürften jedoch nach wie vor im Unklaren sein.

Die Konsequenz für Sie als Zahnarzt: Entweder müssen Sie die genannten Umsätze unterjährig unverzüglich Ihrem Steuerberater melden, damit er eine entsprechende Voranmeldung er-

stellen kann oder Sie lassen die steuerlichen Unterlagen vierteljährlich durchsehen. Nur so können Sie sicherstellen, dass das Finanzamt keinen Verspätungszuschlag festsetzt, der im Übrigen für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 Prozent der anzumeldenden Steuer - mindestens jedoch 25 Euro - beträgt. Ein teurer Spaß! Zahnärzte sollten dieses leidliche Thema daher nicht auf die lange Bank schieben, sondern sich an ihren steuerlichen Berater wenden, um das künftige Vorgehen zu besprechen.



Marc Stiebling,
Steuerberater im
ETL ADVISION-Verbund aus
Essen, spezialisiert auf die
Beratung von Zahnärzten

[i Weitere Infos](#)

ETL ADVISA Essen

Tel.: +49 (0) 201 / 3654830

www.advisa-essen.de · advisa-essen@etl.de

Bild: gettyimages/in4mal · Porträt und Text: ETL ADVISA